

# ZH\_OBERGERICHT LC160028 vom 31. August 2016

ZH Obergericht, 2016-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC160028](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC160028)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC160028 du 31 août 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT LC160028 del 31 agosto 2016

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien heirateten am tt. April 2002 (Urk. 1). Gemäss Ehevertrag vom 19. März 2002 vereinbarten die Parteien den Güterstand der Gütertrennung gemäss Art. 247 ff. ZGB. Sie leben seit dem 1. Juli 2009 getrennt. Aus der Ehe der Parteien gingen die Kinder C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2005, und D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2009, hervor. Mit Urteil vom 22. Februar 2016 wurde die Ehe der Parteien geschieden und wurde die von den Parteien am 2. April 2014 abgeschlossene Teilvereinbarung über die Scheidungsfolgen mit gewissen Anpassungen genehmigt. Die weiteren Scheidungsfolgen wurden durch Urteil entschieden. Dabei wurde unter anderem auch die Übernahme des hälftigen Miteigentumsanteils der Beklagten an der Eigentumswohnung an der ...-Strasse ... in Zürich durch den Kläger geregelt. In diesem Zusammenhang wurde der Kläger verpflichtet, der Beklagten eine Entschädigung im Sinne von Art. 251 ZGB in der Höhe von Fr. 286'833.40 zu bezahlen (Urk. 155). Bezüglich des erstinstanzlichen Prozessverlaufs kann auf die Darstellung im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 155 S. 3 ff.).

### E. 2

Nur gegen diese von der Vorderrichterin festgesetzte Entschädigung im Sinne von Art. 251 ZGB erhob der Kläger am 12. April 2016, hier eingegangen am 13. April 2016, rechtzeitig Berufung und stellte den eingangs wiedergegebenen Antrag (Urk. 154). Mit Verfügung vom 22. April 2016 wurde dem Kläger Frist angesetzt, um einen Vorschuss für die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 8'000.-- zu leisten (Urk. 159). Dieser wurde rechtzeitig einbezahlt (Urk. 160). Daraufhin wurde der Beklagten am 23. Mai 2016 Frist anberaumt, um die Berufung zu beantworten (Urk. 161). Die Rechtsvertreterin der Beklagten teilte dem Gericht am 28. Juni 2016 telefonisch mit, dass sie auf die Einreichung einer Berufungsantwort verzichte (Urk. 162). Mit Eingabe vom 12. August 2016 ersuchte der Kläger um Feststellung der Teilrechtskraft des Urteils (Urk. 163). Das Verfahren ist spruchreif.

- 11 -

### E. 3

Beistandschaft (Art. 308 Abs. 2 ZGB) Die Parteien sind sich darin einig, dass die mit Verfügung des Bezirksgerichts Zürich,

### E. 8

Vorsorgeausgleich (Art. 122 ff. ZGB) Die Parteien stellen fest, dass der Kläger über kein Austrittsguthaben aus der beruflichen Vorsorge verfügt. Der Kläger verzichtet in Kenntnis der Rechtslage und angesichts dessen Geringfügigkeit auf die Teilung des von der Beklagten während der Ehe geäußerten Austrittsguthabens aus beruflicher Vorsorge.

## E. 9

Güterrecht Die Parteien beantragen, über die güterrechtlichen Ansprüche sei gerichtlich zu entscheiden." . 3. Die Kinder C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2005, und D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2009, werden unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen.

- 34 - . 4. Die Obhut für die Kinder C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2005, und D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2009, wird der Beklagten zugeteilt. . 5. In Ergänzung bzw. Anpassung der Teilvereinbarung der Parteien über die Scheidungs- folgen vom 2. April 2014 an die aktuellen Verhältnisse ist der Kläger berechtigt und verpflichtet, die Kinder wie folgt auf eigene Kosten zu betreuen: an jedem zweiten Wochenende jeweils ab Freitagabend, 18.00 Uhr bis Sonntagabend, 19.00 Uhr sowie während mindestens vier Wochen Ferien pro Jahr. Die Parteien sprechen die Aufteilung der Ferien jeweils mindestens drei Monate im Voraus ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt dem Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter. Fällt das Betreuungswochenende des Klägers auf Ostern, beginnt seine Betreuungsverantwortung bereits ab dem vorangehenden Mittwoch, 18.00 Uhr, und dauert bis Ostermontag, 19.00 Uhr. Fällt das Betreuungswochenende des Klägers auf Pfingsten, verlängert sich seine Betreuungsverantwortung bis Pfingstmontag, 19.00 Uhr. In der übrigen Zeit ist die Beklagte für die Betreuung der Kinder zuständig. Weitergehende oder abweichende Betreuungsregelungen nach Rücksprache mit der Beiständin bleiben vorbehalten. . 6. Die für die Kinder C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2005, und D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2009, mit Verfügung des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung, vom 19. Dezember 2011 angeordnete und mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 2. Mai 2013 weitergeführte Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB wird mit den bisherigen Aufgaben fortgeführt. . 7. Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung der AHV/IV-Renten werden allein der Beklagten angerechnet. Es ist Sache der Beklagten, die betroffenen Ausgleichskassen zu informieren. . 8. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Parteien auf einen Vorsorgeausgleich verzichtet haben. . 9. Das Grundbuchamt ...-Zürich wird angewiesen, den hälftigen Miteigentumsanteil der Beklagten am Grundstück Grundbuchblatt ... (Stockwerkeigentum, 157/10000 Miteigentum an

- 35 - Grundbuchblatt ..., Kat. Nr. ..., mit Sonderrecht an der Wohnung ... im 6. Obergeschoss und am Keller ... im Untergeschoss) und an den Grundstücken Grundbuchblätter ..., ... und ... (je 3/522 Miteigentum an Grundbuchblatt ... [Stockwerkeigentum, 675/10000 Miteigentum an Grundbuchblatt ..., Kat. Nr. ..., mit Sonderrecht an der Tiefgarage im Untergeschoss]) an der ...-Strasse 4 in ... Zürich ins Eigentum des Klägers zu übertragen, welcher somit per Rechtskraft dieses Urteils mit Rechten und Pflichten, Schaden und Nutzen Alleineigentümer des Grundstücks wird. . 10. Die Schuldpflicht der Parteien für die Festhypothek von nominal Fr. 1'047'750.–, sichergestellt durch: Sicherheitsübereignung des Papier-Inhaberschuldbriefs über nominal Fr. 1'100'000.– vom 27. März 2008, 1. Pfandstelle, Maximalzinsenpfandrecht 10 %, lastend auf der Liegenschaft an der ...-Strasse ... in ... Zürich, Grundbuch ...-Zürich, Grundbuchblatt ... (Stockwerkeigentum, 157/10000 Miteigentum an Grundbuchblatt ..., Kat. Nr. ..., mit Sonderrecht an der Wohnung ... im 6. Obergeschoss und am Keller ... im Untergeschoss) und Grundbuchblätter ..., ... und ... (je 3/522 Miteigentum an Grundbuchblatt ... [Stockwerkeigentum, 675/10000 Miteigentum an Grundbuchblatt ..., Kat. Nr. ..., mit Sonderrecht an der Tiefgarage im Untergeschoss]), wird im internen Verhältnis auf den Kläger A.\_\_\_\_\_, geboren am tt. Dezember 1957, ...- Strasse ... in ... Zürich, übertragen. Der

Kläger wird verpflichtet, gegenüber der UBS AG, ... Zürich, die Übernahme der alleinigen Schuldpflicht für die Festhypothek von nominal Fr. 1'047'750.–, sichergestellt durch den vorstehend erwähnten, auf der Liegenschaft an der ...-Strasse ... in ... Zürich lastenden Papier-Inhaberschuldbrief, zu erklären.

#### **E. 11**

... . 12. Der Antrag des Klägers um Verpflichtung der Beklagten zur Bezahlung einer güterrechtlichen Ausgleichszahlung von Fr. 71'547.95 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. . 13. Die Entscheidegebühr wird festgesetzt auf: CHF 10'000.00 ; die weiteren Gerichtskosten betragen: CHF 1'328.40 Gutachten, CHF 114.00 Kopien.

- 36 - . 14. Die Kosten werden den Parteien – mit Ausnahme der Kopierkosten – je zur Hälfte auferlegt. Die Kopierkosten im Betrag von Fr. 114.– werden dem Kläger auferlegt. . 15. Die gesamten Gerichtskosten werden mit dem vom Kläger geleisteten Vorschuss von Fr. 13'000.– verrechnet. Der Mehrbetrag wird dem Kläger nach Eintritt der Rechtskraft zurückerstattet. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger Fr. 5'664.20 zu bezahlen. . 16. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. . 17. .... . 18. .... 2. Schriftliche Mitteilung - an die Parteien mit nachfolgendem Urteil, - mit Formular an das für Zürich zuständige Zivilstandsamt, - mit Formular "elterliche Sorge" an die Einwohnerkontrolle von Zürich und - an das Grundbuchamt ...-Zürich (im Auszug gemäss Dispositiv- Ziffern 1, 9 und 10 des Urteils der Vorinstanz), je gegen Empfangsschein. und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.